



Rat der
Europäischen Union

052762/EU XXVI. GP
Eingelangt am 05/02/19

Brüssel, den 4. Februar 2019
(OR. en)

6045/19

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0136 (COD)

EF 42
ECOFIN 114
SURE 11
CODEC 288
DELECT 20

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Januar 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 793 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.1.2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1799 im Hinblick auf die Befreiung der Bank of England von den Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 793 final.

Anl.: C(2019) 793 final

Brüssel, den 30.1.2019
C(2019) 793 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.1.2019

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1799 im Hinblick auf die
Befreiung der Bank of England von den Vor- und
Nachhandelstransparenzanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

1.1. Allgemeiner Hintergrund und Ziele

Die Verordnung (EU) Nr. 600/2014¹ (allgemein als „MiFIR“ bezeichnet) ist seit dem 3. Januar 2018 anwendbar und ersetzt zusammen mit der Richtlinie 2014/65/EU² („MiFID II“) die Richtlinie 2004/39/EG³ („MiFID I“). MiFIR und MiFID II bilden einen harmonisierten Rechtsrahmen, der u. a. Wertpapierfirmen, Handelsplätze, Datenbereitstellungsdienste und Drittlandunternehmen, die in der Union Wertpapierdienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten ausüben, erfasst.

Übergeordnetes Ziel der MiFID II/MiFIR ist es, die Wettbewerbsbedingungen an den Finanzmärkten einander anzugleichen und die Märkte durch Förderung von Beschäftigung und Wachstum in den Dienst der Wirtschaft zu stellen.

MiFIR und MiFID II sollen die Effizienz, Resilienz und Integrität der Finanzmärkte erhöhen. Sie zielen insbesondere darauf ab, durch Einführung von Transparenzpflichten für die Vor- und Nachhandelsphase beim Handel mit Nicht-Eigenkapitalinstrumenten und durch Verschärfung und Erweiterung der bestehenden Transparenzpflichten beim Handel mit Eigenkapitalinstrumenten größere Transparenz zu erreichen.

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union am 29. März 2019 ist eine Ausnahmesituation, die für das Europäische System der Zentralbanken unnötige Belastungen mit sich bringen könnte. Um solche Belastungen zu vermeiden, ist es gerechtfertigt und im Interesse der Union und ihrer Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die Zentralbanken sowohl der EU als auch des Vereinigten Königreichs zur Ausübung ihrer Geldpolitik imstande sind.

1.2. Rechtlicher Hintergrund und rechtliche Aspekte

Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) delegierte Rechtsakte zu erlassen und darin bestimmte Anforderungen der MiFIR, bei denen die gesetzgebenden Organe eine Befugnisübertragung an die Kommission als notwendig erachtet haben, zu präzisieren. So wird der Kommission in Artikel 1 Absatz 9 MiFIR die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte im Hinblick darauf zu erlassen, die im Rahmen der MiFIR bei Geschäften in Ausübung der Geld-, Devisen- oder öffentlichen Schuldenverwaltungspolitik bestehende Befreiung von den Vorhandels- und Nachhandelstransparenzanforderungen auf Zentralbanken von Drittländern auszuweiten.

Angesichts des bevorstehenden Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und seines damit veränderten Status als Drittland ist es angebracht, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1799 enthaltene Liste der freigestellten Drittlandzentralbanken zu überarbeiten. Hierzu hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 1 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 einen

¹ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

² Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EC und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014).

³ Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1).

Bericht vorgelegt, in dem die Behandlung der Bank of England bewertet wird.⁴ Diesem Bericht zufolge sollte die Bank of England nach gegenwärtigem Dafürhalten in die Liste der nach der MiFIR freigestellten Zentralbanken aufgenommen werden.

Das Vereinigte Königreich hat der Kommission mit Schreiben vom 28. Januar 2019 zugesichert, die Mitglieder des ESZB, die die Geld-, Devisen- oder Finanzmarktpolitik ausüben, ab dem Tag, an dem das Unionsrecht im Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr findet, von der Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die der MiFIR gleichwertig sind, in einer Weise freizustellen, die mit der von der Kommission gewährten Freistellung vergleichbar ist. Mit demselben Schreiben an die Kommission hat das Vereinigte Königreich Zusicherungen hinsichtlich der Stellung, der Rechte und der Pflichten der Mitglieder des ESZB im innerstaatlichen Recht des Vereinigten Königreichs gegeben.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Europäische Kommission hat ihre Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus der vom Zentrum für Europäische Politische Studien (CEPS) und der Universität Bologna durchgeführten Studie „Freistellung von Drittlandszentralbanken und anderen Stellen nach der Verordnung über Marktmissbrauch (MAR) und der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR)“ gezogen. Für die Studie wurde bei Zentralbanken von Drittländern eine Erhebung in Form eines Fragebogens durchgeführt. Analysiert wurde darin die rechtliche Behandlung von Drittlandszentralbanken in puncto Vor- und Nachhandelstransparenz, Transparenz ihres operationellen Rahmens und Umfang ihrer Handelstätigkeiten innerhalb der Union.

Die Kommissionsdienststellen haben die Sachverständigengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses konsultiert, in der die Mitgliedstaaten vertreten sind.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 1 werden die an der Verordnung (EU) Nr. 2017/1799 vorzunehmenden Änderungen genannt.

Artikel 2 sieht vor, dass die Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt und ab dem Tag gilt, der auf den Tag folgt, an dem die Geltung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet endet.

⁴ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Freistellung der Zentralbank des Vereinigten Königreichs (Bank of England) im Rahmen der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) [COM(2019) 69].

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.1.2019

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1799 im Hinblick auf die Befreiung der Bank of England von den Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012¹, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Geschäfte mit Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) sind nach Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 von den für den Handel geltenden Transparenzanforderungen ausgenommen, wenn sie in Ausübung der Geld-, Devisen-, oder Finanzmarktpolitik geschlossen wurden.
- (2) Diese Ausnahmeregelung kann nach Artikel 1 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 auf Drittlandzentralbanken und auf die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich ausgeweitet werden.
- (3) Die in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1799 der Kommission² enthaltene Liste der freigestellten Drittlandzentralbanken sollte aktualisiert werden, auch um die in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorgesehene Ausnahmeregelung gegebenenfalls auf andere Drittlandzentralbanken auszuweiten.
- (4) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich seine Absicht mitgeteilt, gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der Union auszutreten. Die Verträge werden ab dem Tag des Inkrafttretens eines Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach dieser Mitteilung keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich finden, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist zu verlängern.
- (5) Das zwischen den Unterhändlern vereinbarte Austrittsabkommen enthält Vorkehrungen, die die Anwendung von Bestimmungen des Unionsrechts auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet auch über den Tag hinaus erlauben, ab dem die Geltung der Verträge für das Vereinigte Königreich endet. Tritt das Austrittsabkommen in Kraft, so gilt die Verordnung (EU) 600/2014, einschließlich

¹ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84.

² Delegierte Verordnung (EU) 2017/1799 der Kommission vom 12. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die für bestimmte Zentralbanken von Drittländern geltende Ausnahme von Vorhandels- und Nachhandelstransparenzanforderungen bei der Ausübung der Geld-, Devisen- und Finanzmarktpolitik (ABl. L 259 vom 7.10.2017, S. 11).

der in Artikel 1 Absatz 6 vorgesehenen Freistellung, während der Übergangszeit gemäß dem Austrittsabkommen für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet; die Geltung der Verordnung endet am Ende dieses Zeitraums.

- (6) Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union würde ohne besondere Bestimmungen dazu führen, dass die Bank of England die gegenwärtige Befreiung nicht mehr in Anspruch nehmen könnte, es sei denn, die Bank of England wird in die Liste der freigestellten Drittlandzentralbanken aufgenommen.
- (7) Die Kommission hat anhand der vom Vereinigten Königreich erteilten Informationen einen Bericht über die internationale Behandlung der Bank of England erstellt und dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt. Diesem Bericht³ zufolge ist es angemessen, der Zentralbank des Vereinigten Königreichs eine Freistellung von den Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu gewähren. Dementsprechend sollte die Bank of England in die in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1799 enthaltene Liste der freigestellten Zentralbanken aufgenommen werden.
- (8) Die Behörden des Vereinigten Königreichs haben hinsichtlich der Stellung, der Rechte und der Pflichten von Mitgliedern des ESZB Zusicherungen gegeben und dabei auch ihre Absicht bekundet, den Mitgliedern des ESZB bei der Ausübung der Geld-, Devisen- und Finanzmarktpolitik eine vergleichbare Freistellung wie nach Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu gewähren.
- (9) Daher sollte die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1799 der Kommission entsprechend geändert werden.
- (10) Die Kommission wird auch weiterhin regelmäßig prüfen, wie die von den Handelstransparenzanforderungen befreiten Zentralbanken und öffentlichen Stellen, die im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1799 aufgelistet sind, behandelt werden. Diese Liste kann unter Berücksichtigung der Regulierungsentwicklung in diesen Drittländern und etwaiger neuer relevanter Informationsquellen aktualisiert werden. Eine solche Neubewertung könnte zur Folge haben, dass bestimmte Drittländer aus der Liste der freigestellten Einrichtungen gestrichen werden.
- (11) Diese Verordnung sollte unverzüglich in Kraft treten und ab dem Tag gelten, der auf den Tag folgt, an dem die Geltung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet endet –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1799 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

³ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Freistellung der Zentralbank des Vereinigten Königreichs (Bank of England) im Rahmen der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) [COM(2019) 69].

Sie gilt ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Geltung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet endet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30.1.2019

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*